

NSR; Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002; Bericht des Ratsbüros

Kurzfassung:

Das Projekt **Neues Steuerungsmodell Riehen (NSR)** erfordert auch Anpassungen bei der Geschäftsordnung des Einwohnerrats, insbesondere beim Kommissionswesen und bei den parlamentarischen Instrumenten.

Beim Kommissionswesen schlägt das Ratsbüro die Schaffung einer Finanzkommission (FIKO) vor, welche für die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinde zuständig ist. Im neuen Steuerungsmodell soll die FIKO insbesondere für die Beratung und Antragstellung zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie zum Budget und Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung) aus einer übergeordneten Sicht auf die Gemeindefinanzen zuständig sein. Die FIKO soll dabei nicht nur bei der Budgetdebatte, sondern in den ganzen Planungs- und Berichterstattungsprozess einbezogen werden. Damit wird der Einwohnerrat in übergeordneten finanziellen Fragen gestärkt und erhält der Gemeinderat in diesem Bereich eine klare Ansprechpartnerin. Weiter wird die FIKO die Finanzstrategie und die Planungsrichtlinien des Gemeinderats beraten und die generelle finanzielle Oberaufsicht ausüben. Damit verfügt die Gemeinde in Zukunft über zwei Oberaufsichtskommissionen: Die FIKO für die Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeinde.

Die Sachkommissionen (SAKO) sind beim AFP in ihren Bereichen für die Vorberatung und (fakultative) Antragstellung zu den Entwicklungszielen, den inhaltlichen und finanziellen Planungen sowie den Budgetkrediten zuständig. Weiter diskutieren sie die Sachstrategien des Gemeinderats in ihren Bereichen und können dazu Empfehlungen unterbreiten.

Bei den parlamentarischen Instrumenten ist der Planungsauftrag auf den AFP abzustimmen. Er soll als Instrument ausgestaltet sein, mit welchem der Einwohnerrat auf die vom Gemeinderat vorgelegte Mittelfristplanung Einfluss nehmen kann, also auf die dem Budgetjahr folgenden drei Planjahre des AFP. Während der Einwohnerrat die Budgetkredite selber beschliesst und auch auf die Entwicklungsziele direkt Einfluss nehmen kann, nimmt er den vom Gemeinderat vorgelegten AFP für die folgenden Planjahre (zwei, drei und vier) nur zur Kenntnis. Der Planungsauftrag wird so zu einem wichtigen ergänzenden Instrument, mit welchem der Einwohnerrat auf vorgelegte Planungen des Gemeinderats reagieren kann, wenn der Planungs-



Seite 2

dialog bei der Erarbeitung des AFP aus seiner Sicht zu einem nicht zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat. Ein Planungsauftrag soll weiterhin von jedem einzelnen Mitglied des Einwohnerrats jederzeit eingereicht werden können. Damit ein Planungsauftrag im nächsten AFP berücksichtigt werden kann, muss er jedoch bis Ende März überwiesen sein, da er andernfalls nicht mehr in die Planungsrichtlinien des Gemeinderats einfließen kann.

Daneben schlägt das Ratsbüro weitere kleinere Anpassungen ohne Bezug zu NSR vor. Um das bereits sehr breite Projekt NSR nicht zusätzlich zu belasten, wurde dabei darauf geachtet, dass nur Themen unterbreitet werden, welche nach der Beurteilung des Ratsbüros für den Einwohnerrat vertretbar sind.



1. Ausgangslage und Vorgehen

Die umfassende Anpassung der Steuerung und Organisation der Gemeinde, welche mit dem Projekt **Neues Steuerungsmodell Riehen (NSR)** erfolgt, macht eine Überprüfung der Geschäftsordnung des Einwohnerrats auf Anpassungsbedarf notwendig. Das Ratsbüro hat an fünf Sitzungen den Anpassungsbedarf beraten, wobei zwei Sitzungen gemeinsam mit der Spezialkommission Neues Steuerungsmodell (SpezKo) durchgeführt wurden. Den daraus resultierenden Vorentwurf hat die SpezKo zusätzlich alleine beraten und dem Ratsbüro dazu Antrag gestellt. Der Vorentwurf der vorgesehenen Änderungen wurden auch der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Kommission für Petitionen und Volksanregungen (PetKo) zur Konsultation unterbreitet. Soweit deren Rückmeldung konkrete Anträge enthielt, wird nachfolgend darauf eingegangen. Der Vorentwurf wurde zudem dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Das Ratsbüro hat die Änderung der Geschäftsordnung daraufhin an zwei Lesungen beraten und verabschiedet. Vor der zweiten Lesung wurde unter hohem Zeitdruck eine Stellungnahme des Gemeinderats eingeholt. Der Zeitdruck war auch dem Umstand geschuldet, dass die Grundlagen für die Änderung der Geschäftsordnung, nämlich die Revisionen der Finanzhaushaltsordnung und der Gemeindeordnung, parallel erarbeitet wurden und fortlaufend in die Erarbeitung der Vorlage für die Geschäftsordnung einfließen. Die Schnittstelle zum Projekt NSR wurde durch die Ratssekretärin sichergestellt, welche als Generalsekretärin gleichzeitig das *Teilprojekt 4 Recht* des Projekts NSR leitet. Weiter wurde das Ratsbüro bei der Erarbeitung der Vorlage durch den Fachbereich Recht der Gemeindeverwaltung unterstützt.

Das Ratsbüro hat sich bei der Überprüfung des Anpassungsbedarfs nicht nur auf die Punkte beschränkt, welche durch NSR notwendig wurden, sondern gleichzeitig die ganze Geschäftsordnung auf Änderungsbedarf überprüft. Es kam dabei zum Schluss, dass die Organisation des Einwohnerrats, die Abläufe seiner Tätigkeit und das Instrumentarium für die Mitglieder des Einwohnerrats weiterhin eine gute Grundlage in der Geschäftsordnung haben und kein Anlass für eine Totalrevision besteht. Einzelne Revisionspunkte haben sich jedoch gleichwohl aus dieser Überprüfung ergeben, wobei darauf geachtet wurde, die Vorlage thematisch nicht zu überfrachten.

2. Anpassungsbedarf

Unmittelbarer Revisionsbedarf aufgrund von NSR besteht insbesondere bei folgenden zwei Themen:

- Beim Kommissionswesen, wobei insbesondere die Frage zu beantworten ist, ob zur Stärkung des neuen Steuerungssystems eine Finanzkommission (FIKO) geschaffen werden soll und wie die Aufgaben der Sachkommissionen (SAKO) im neuen Steuerungsmodell zu definieren sind.
- Bei den parlamentarischen Instrumenten: Hier ist der Planungsauftrag auf das neue Steuerungssystem abzustimmen.



Seite 4 NSR führt zudem zu Anpassungsbedarf bei einzelnen Artikeln, welche noch auf die PRIMA-Instrumente verweisen.

Anpassungen ohne Bezug zu NSR schlägt das Ratsbüro bei folgenden Themen vor:

- Unterzeichnung des Protokolls des Einwohnerrats
- Festlegung der Sitzungsgelder (unverändert, aber vormals mittels Beschluss des Einwohnerrats geregelt)
- Behandlung von Volksanregungen
- Frist für die Umsetzung einer überwiesenen Motion
- weitere kleine Anpassungen

3. Revision des Kommissionswesens

3.1. Einführung einer Finanzkommission (FIKO)

3.1.1. FIKO als zweite Oberaufsichtskommission

Das Ratsbüro spricht sich für die Einführung einer Finanzkommission aus. Damit wird ein weit verbreitetes Modell mit zwei Oberaufsichtskommissionen gewählt: Der FIKO für die Aufsicht über den Finanzhaushalt und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeinde. Mit Schaffung einer auf finanzielle Fragestellungen spezialisierten Kommission wird einerseits der Einwohnerrat in diesen Fragen gestärkt, andererseits erhält der Gemeinderat eine klare Ansprechpartnerin für allgemeine übergeordnete finanzielle Fragen. Die Schaffung einer FIKO führt so zur Stärkung des Steuerungsmodells. Gleichzeitig wird die GPK in ihrer Oberaufsichtsfunktion entlastet, indem ihre Aufgabe auf die Oberaufsicht über die Geschäftstätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung konzentriert wird.

3.1.2. Aufgaben der FIKO

Die Aufgaben einer FIKO als Oberaufsichtskommission können enger oder weiter gefasst werden. Bei einer weiten Ausgestaltung würde die FIKO auch eigene Entscheidungsbefugnisse erhalten. So könnte z.B. vorgesehen werden, dass gebundene Ausgaben, welche der Gemeinderat bewilligt, ab einem gewissen Betrag der FIKO zur Genehmigung unterbreitet werden müssen, oder dass die FIKO bei grossen Ausgaben darüber entscheidet, ob sie als neu oder gebunden zu qualifizieren sind. Weiter könnten grosse vom Gemeinderat zu bewilligende Kreditüberschreitungen der Genehmigung durch die FIKO unterstellt werden. Um die Gewichtung der FIKO im Verhältnis zum Einwohnerrat moderat zu halten, spricht sich das Ratsbüro gegen eine FIKO mit Entscheidungsbefugnissen im Ausgabenbereich aus. Bereits mit den Kernaufgaben der finanziellen Oberaufsicht hat die FIKO eine wichtige Stellung in der Gemeinde.



Seite 5 Die FIKO soll damit folgende Aufgaben erhalten:

- Beratung und Antragstellung zu AFP, Budget und Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung) aus einer übergeordneten Sicht auf die Gemeindefinanzen;
- Antragsstellung zu weiteren Geschäften und Berichten, soweit aus übergeordneter finanzpolitischer Sicht ein Bedarf besteht;
- Diskussion der Planungsrichtlinien und der Finanzstrategie und Unterbreiten von Empfehlungen an den Gemeinderat;
- Generelle Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinde.

Damit wird eine FIKO mit gängigen Aufgaben geschaffen. Die FIKO soll dabei nicht nur bei der Budgetdebatte, sondern in den ganzen Planungs- und Berichterstattungsprozess einbezogen werden (siehe Kap. 3.4).

Nicht mehr weitergeführt wird die Finanzkoordinationskommission. Deren Aufgaben sind heute die Beratung des Produktsummenbudgets, des Steuerfusses sowie weiterer finanzpolitischer Fragen. Diese Aufgaben werden zukünftig – angepasst an das neue Steuerungsmodell – durch die FIKO wahrgenommen.

3.1.3. *Grösse und Zusammensetzung*

Die Finanzkommission soll in der Regel aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammengesetzt sein. Die Zusammensetzung soll dabei die Stärken der Fraktionen berücksichtigen, damit bestmöglich sichergestellt wird, dass der in der FIKO vorberatene AFP im Plenum auch tragfähig ist. Die Berücksichtigung der Fraktionsstärken ist bei einer Grösse von 7 bis 11 Mitgliedern im Normalfall ohne weiteres möglich. Damit dies auch bei ungewohnten Fraktionsverhältnissen möglich ist, wird nur eine Richtgrösse definiert, von welcher bei Bedarf abgewichen werden kann.

3.2. **Änderungen bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

Die GPK behält ihre klassische Funktion bei der Ausübung der Oberaufsicht des Parlaments, wird durch die Schaffung der FIKO jedoch bei der Behandlung des Jahresberichts entlastet: Sie beurteilt den Jahresbericht nur noch aus Sicht der Geschäftstätigkeit auf die Übereinstimmung mit Strategien und Zielsetzungen. Mit Schaffung einer zweiten Oberaufsichtskommission ergibt sich die Möglichkeit, bei der Besetzung der Präsiden der beiden Kommissionen unterschiedliche Fraktionen zu berücksichtigen. Das soll neu in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden. Damit erübrigt sich ein Wechsel des Präsidioms der GPK in der Mitte der Legislatur und soll in Zukunft auch der Präsident bzw. die Präsidentin der GPK für eine gesamte Legislatur gewählt werden.



3.3. Änderungen bei den Sachkommissionen

3.3.1. Aufgaben

Die Aufgaben der Sachkommissionen sollen an das neue Steuerungsmodell angepasst und auf die Aufgaben der FIKO abgestimmt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Kommissionen ihre Aufgaben auch tatsächlich erfüllen können. Das soll sichergestellt werden, indem Stellungnahme und Antragsstellung teilweise fakultativ ausgestaltet sind. Das Ratsbüro schlägt folgende Ausgestaltung der Aufgaben der Sachkommissionen vor:

- Bei den ihnen überwiesenen Geschäften in ihren Sachbereichen sind sie wie bisher die vorberatenden Kommissionen, welche dem Einwohnerrat in jedem Fall einen Antrag zu unterbreiten haben.
- Beim AFP beraten die SAKO jährlich in ihren Bereichen die Entwicklungsziele, die inhaltliche und finanzielle Planung sowie die Budgetkredite und können dem Einwohnerrat dazu Antrag stellen (fakultativ). Die Sachkommissionen entscheiden jährlich, ob sie eine Notwendigkeit für eine Stellungnahme und Antragstellung an den Einwohnerrat sehen. In aller Regel dürften die Sachkommissionen eine solche Stellungnahme mit Antrag verfassen, um so im parlamentarischen Prozess die von ihnen behandelten inhaltlichen Themen zu unterstreichen. Die FIKO behandelt den AFP nicht aus sachpolitischer, sondern aus übergeordneter finanzpolitischer Optik. Mit dem Wechsel von mehrjährigen Leistungsaufträgen und Globalkrediten zum jährlichen AFP stellt sich die Frage, ob es tatsächlich in allen Bereichen jedes Jahr zu Veränderungen kommt, welche einen Bericht der Sachkommissionen erforderlich machen. Mit der Möglichkeit, auf einen Bericht zu verzichten, soll sichergestellt werden, dass die jährlich anfallenden Aufgaben für die Sachkommissionen auch leistbar sind. Auch heute befassen sich die Sachkommissionen im Rahmen der Vorberatung des Politikplans bereits jährlich mit der finanziellen Planung und dem Produktsummenbudget für das nächste Jahr. Die neuen Budgetkredite können jedoch nicht ganz mit dem heutigen Produktsummenbudget verglichen werden. Während das jährliche Produktsummenbudget bereits auf bewilligten Globalkrediten (pro Leistungsauftrag) beruht, sind die jährlichen Budgetkredite in Zukunft die Kreditbeschlüsse, ersetzen also die Bewilligung der Globalkredite. Die Behandlung der jährlichen Budgetkredite in den Sachkommissionen ist deshalb von grösserer Bedeutung als die heutige Behandlung des jährlichen Produktsummenbudgets.
- Die Sachkommissionen können zum Jahresbericht, soweit er den Stand der Zielerreichung in ihren Bereichen betrifft, einen Bericht verfassen (fakultativ).
- Die Sachkommissionen diskutieren die Sachstrategien des Gemeinderats in ihren Bereichen und können dem Gemeinderat dazu Empfehlungen unterbreiten. Die Sachstrategien werden von der Abteilungsleitung und der Bereichsleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied erarbeitet. Nach einer ersten Konsul-



tation des Gemeinderats und Freigabe durch den Gemeinderat zuhanden der Sachkommission erfolgt eine Diskussion in der zuständigen Sachkommission. Der Gemeinderat kann die Sachstrategie der Sachkommission bei Bedarf auch mehr als einmal zur Konsultation vorlegen. Der Beschluss der Sachstrategie erfolgt dann durch den Gemeinderat.

- Weiterhin können die Sachkommissionen parlamentarische Vorstösse einreichen.

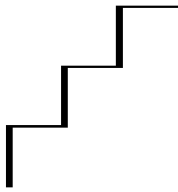
3.3.2. Anzahl und thematische Zuständigkeiten

Das Ratsbüro spricht sich bei der Festlegung der Anzahl Sachkommissionen und deren Aufgaben für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Anzahl und Aufgaben der Sachkommissionen sollen somit weiterhin am Anfang der Legislatur durch den Einwohnerrat festgelegt werden. Das Ratsbüro erachtet es dabei als sinnvoll, die neuen Sachkommissionen nicht erst mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen per 1. Januar 2023, sondern bereits mit dem Legislaturwechsel im Mai 2022 zu bestellen. Andernfalls müssten die bisherigen Sachkommissionen im Mai 2022 bestimmt, die Mitglieder gewählt, die Sachkommissionen konstituiert und dieser Vorgang bereits nach sieben Monaten für die neuen Sachkommissionen wiederholt werden.

Damit rechtzeitig ein breit abgestützter Antrag für die neuen Sachkommissionen vorliegt, möchte das Ratsbüro in den nächsten Monaten unter Einbezug der Finanzkoordinationskommission einen Vorschlag ausarbeiten. Ein entsprechender Anzug wurde initiiert.

Die direkte Regelung von Anzahl und Sachbereichen der SAKO in der Geschäftsordnung hat das Ratsbüro ebenfalls diskutiert, sich jedoch dagegen ausgesprochen. Gerade in der Anfangsphase des neuen Steuerungsmodells erscheint die Flexibilität der bisherigen Regelungen von Vorteil. So kann der Einwohnerrat rasch Anpassungen beschliessen, sollte dies aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem neuen Steuerungsmodell als notwendig erachtet werden.

Ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats durch eine oder gegebenenfalls mehrere Kommissionen vorberaten werden, soll weiterhin das Ratsbüro entscheiden. Das Ratsbüro hat hier den Antrag der SpezKo diskutiert, die Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen durch den Einwohnerrat vornehmen zu lassen, hier also die Regelung des Grossen Rats zu übernehmen. Dies wurde jedoch verworfen. Da das Ratsbüro den Einwohnerrat gut repräsentiert, besteht keine Notwendigkeit für eine Zuweisung durch den Einwohnerrat. Während die Zuweisung heute rasch erfolgen kann, müsste eine Sachkommission bei einer Zuweisung durch das Plenum bis zur nächsten Sitzung des Einwohnerrats warten, bis sie mit der Arbeit anfangen könnte. Dies führt in der Regel zu einer Verzögerung von einem Monat. Zudem besteht für eine Sachkommission jederzeit die Möglichkeit, einen Mitbericht zu verfassen, wenn das Geschäft an eine andere Kommission überwiesen wurde.

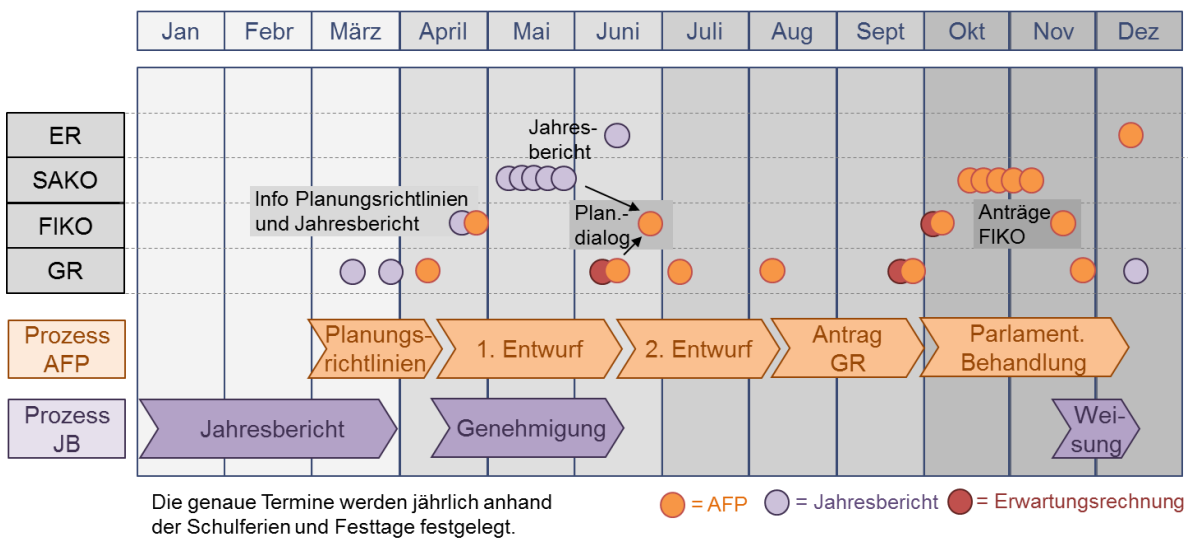


3.3.3. Grösse und Zusammensetzung

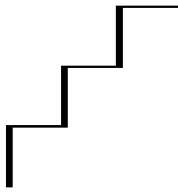
Grösse und Zusammensetzung der SAKO sollen gleich bleiben. Sie haben somit weiterhin in der Regel fünf bis neun Mitglieder und die Zusammensetzung erfolgt gemäss den allgemeinen Bestimmungen zur Wahl von Kommissionen, wonach die Stärken der Fraktionen berücksichtigt werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen (§ 50).

3.4. Aufgaben von FIKO und Sachkommissionen im Jahreskreislauf

Im Jahreskreislauf haben die FIKO und die SAKO wichtige Aufgaben bei der Erarbeitung des AFP und der Beratung des Jahresberichts. Damit sie ihre Aufgaben erfüllen können, muss der Jahreskreislauf so organisiert sein, dass sie jeweils rechtzeitig einbezogen werden und ihre Tätigkeit aufeinander abstimmen können. Der Jahreskreislauf wird im Rahmen des Detailkonzepts konkret organisiert. In der Ordnung wird jedoch bereits festgelegt, bis wann das Präsidium der FIKO spätestens im Besitz des AFP sein muss und bis wann die Präsidien der FIKO und der GPK spätestens im Besitz des Jahresberichts sein müssen. So werden die wichtigsten Termine vorgegeben. Für den AFP wird dafür der 1. Oktober, für den Jahresbericht der 30. April festgelegt. Der Jahreskreislauf stellt sich folgendermassen dar:



Für die Koordination der Arbeiten der FIKO und der SAKO ist zentral, dass die FIKO so rechtzeitig im Besitz der Stellungnahmen der SAKO ist, dass sie diese prüfen und in ihrer Antragsstellung an den Einwohnerrat berücksichtigen kann. Die SAKO ihrerseits erhalten vor der Beratung des AFP Hinweise und Leitlinien für die Beratung von der FIKO. Beides verkürzt die Zeit, welche für die Behandlung des AFP in den SAKO zur Verfügung steht auf rund 4 Wochen. Die Arbeiten von FIKO und SAKO mit terminlicher Einordnung im Jahreskreislauf sehen folgendermassen aus:



Monat	Einbezug FIKO	Einbezug SAKO
Ende April	Information zum Jahresbericht, Einordnung und Auswirkungen auf die Planung. Kenntnisnahme Revisionsbericht	Information der FIKO zur Beurteilung des Jahresberichts an die SAKO.
Ende April	Information zu den Planungsrichtlinien des GR, Zwischenstand in der Behandlung von Planungsaufträgen (in gleicher Sitzung wie die Behandlung des Jahresberichts oder kurz aufeinander folgend).	Informationen/Rahmeninfos der FIKO zum Jahresbericht und dessen Behandlung
Mai	Bei Bedarf: Weitere Behandlung des Jahresberichts aus übergeordneter finanzpolitischer Sicht.	Behandlung des Jahresberichts aus sachpolitischer Sicht (Sicht der Ressorts und Bereiche).
Juni	Planungsdialog mit GR: Vorlage erster Entwurf zum AFP, Erläuterung der Entwicklungen und Veränderungen, Diskussion der Erwartungen der FIKO	
Ende Sept. / Anf. Okt.	Kenntnisnahme Erwartungsrechnung	
	Besprechung des Antrags des Gemeinderats, Hinweise und Leitlinien für die Vorberatung der Sachkommissionen	
Mitte Okt. – ca. Mitte Nov	Evtl. zusätzliche Besprechungstermine	Aufnahme Leitlinien der FIKO zum AFP, Vorbereitung AFP/Budget bis Anfang November und Übermittlung Erkenntnisse und allfälliger Anträge zum AFP an FIKO zur Information, Antragsstellung an ER
Zweite Hälfte November	Kenntnisnahme der Erkenntnisse aus den Vorberatungen und von allfälligen Anträgen der SAKO, Stellungnahme der FIKO zu den Anträgen aus übergeordneter, finanzpolitischer Sicht, Formulierung eigener Anträge zuhanden ER.	

Der AFP wird anschliessend in der Dezembersitzung des Einwohnerrats zur Kenntnis genommen und die Budgetkredite beschlossen. Die genauen Termine des Jahreskreislaufs werden jährlich unter Berücksichtigung der Schulferien und Festtage festgelegt.

4. Planungsauftrag

Der Planungsauftrag behält seinen Namen, erfährt jedoch aufgrund der Integration ins neue Modell Anpassungen. Er soll als parlamentarisches Instrument ausgestaltet sein, mit welchem der Einwohnerrat auf die vom Gemeinderat vorgelegte Mittelfristplanung Einfluss nehmen kann, also auf die drei dem Budgetjahr folgenden Planjahre des AFP. Während er die Budgetkredite selber beschliesst, nimmt der Einwohnerrat den AFP für die folgenden Planjahre nur zur Kenntnis. Mit dem Planungsauftrag kann somit eine konkrete Änderung der mittelfristigen Planung (Planjahre zwei bis vier) verlangt (z. B. geringeres Wachstum der Kosten im Bereich X) oder ein Prüfungsauftrag erlassen werden (stärkere Berücksichtigung eines gesellschaftlichen Trends im Bereich Y). Für konkrete Vorstösse in inhaltlichen Fragestellungen sind die



anderen parlamentarischen Instrumente, also insbesondere die Motion und der Anzug, besser geeignet.

Beim Planungsauftrag wurde darauf geachtet, dass Einfachheit und Zugänglichkeit des Instruments erhalten bleiben. Ein Planungsauftrag soll weiterhin von jedem einzelnen Mitglied des Einwohnerrats jederzeit eingereicht werden können.

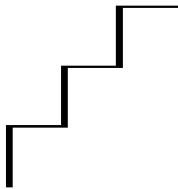
Damit der Planungsauftrag im nächsten AFP berücksichtigt werden kann, muss er bis Ende März überwiesen werden. Die März-Sitzung des Einwohnerrats muss deshalb zukünftig zwingend durchgeführt werden. Die Frist erklärt sich durch den Jahreszyklus und ist erforderlich, damit der Gemeinderat den Planungsauftrag bei der Erarbeitung der Planungsrichtlinien für den nächsten AFP berücksichtigen kann.

Überweist der Einwohnerrat einen Planungsauftrag, so muss der Gemeinderat die Planung entsprechend anpassen und im AFP darlegen, wie er den Planungsauftrag umgesetzt hat. Bestehen rechtliche oder sachliche Hindernisse, und ist die Umsetzung deshalb nur teilweise möglich, so ist dies detailliert zu erläutern. Ist der Einwohnerrat mit der Umsetzung und Beantwortung eines Planungsauftrags nicht zufrieden, lässt er ihn stehen und der Gemeinderat muss die Umsetzung im nächsten AFP nachbessern.

Der so ausgestaltete Planungsauftrag wird zu einem wichtigen ergänzenden Instrument, mit welchem der Einwohnerrat auf vorgelegte Planungen des Gemeinderats reagieren kann, wenn der Planungsdialog mit der FIKO und den SAKO bei der Erarbeitung des AFP aus Sicht des ER nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates der Einwohnergemeinde Riehen

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 5	<p><i>Ausstand</i></p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats legen ihre Interessenbindungen in einem Verzeichnis offen. Einzelheiten regelt das Ratsbüro.</p> <p>² Mitglieder des Einwohnerrats verlassen vor der Beschlussfassung den Saal, wenn sie am behandelten Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder wenn das Geschäft die unmittelbaren persönlichen Interessen von natürlichen oder juristischen Personen betrifft, die sie gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertreten. Sie können in solchen Angelegenheiten auch keine parlamentarischen Vorstösse unternehmen.</p>	<p>Ausstand</p> <p>^{2bis} <u>In den Kommissionen gilt die Ausstandspflicht für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.</u></p>



	³ Differenzen bereinigt der Rat auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten ohne Diskussion.	
--	---	--

Erläuterungen:

Die Ausstandspflicht ist heute im Plenum und in den Kommissionen unterschiedlich geregelt. Während sie in den Kommissionen auch für die Vorbereitung und Beratung eines Geschäfts gilt (vgl. heutiger § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung), müssen Mitglieder des Einwohnerrats im Plenum erst vor der Beschlussfassung den Saal verlassen, können also an der Vorbereitung und Beratung teilnehmen. Das Ratsbüro hat diskutiert, ob die Ausstandsregeln im Plenum und in den Kommissionen zukünftig gleich geregelt werden sollen, wie das z.B. auch im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt der Fall ist (vgl. § 8 Abs. 2 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates). Eine Konsultation in den Fraktionen hat jedoch gezeigt, dass dieses Thema sehr unterschiedlich beurteilt wird. Um das bereits sehr breite Projekt NSR nicht mit einem kontroversen Revisionspunkt zu belasten, hat das Ratsbüro darauf verzichtet, eine Anpassung der Ausstandsregelung zu beantragen.

Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Einwohnerrats ist heute sowohl in der Gemeindeordnung (§ 4) also auch in der Geschäftsordnung des Einwohnerrats geregelt. In der Gemeindeordnung soll zukünftig nur noch ein Verweis auf die Regeln der Geschäftsordnung enthalten sein (vgl. die parallele Vorlage betr. Totalrevision der Finanzhaushaltordnung und der Teilrevision der Gemeindeordnung). Damit muss die Regelung des Ausstands in den Kommissionen, welche heute in § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung geregelt ist, in die Geschäftsordnung übertragen werden. Der Vorschlag des neuen Abs. 2^{bis} entspricht der bisherigen Regelung.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 9	<p>Entschädigung</p> <p>¹ Für die Teilnahme an den Sitzungen des Einwohnerrats oder einer seiner Kommissionen wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet, dessen Höhe durch den Rat mit dem entsprechenden Leistungsauftrag festgesetzt wird. Einzelheiten regelt das Ratsbüro.</p> <p>² Ratsmitglieder, denen durch die Teilnahme an Sitzungen ein Erwerbsausfall oder sonstige ausserordentliche Auslagen entstehen, können einen angemessenen Ausgleich beanspruchen. Über derartige Anträge entscheidet das Ratsbüro.</p>	<p>Entschädigung</p> <p>¹ <u>Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten für jede Sitzung im Plenum oder in Kommissionen folgendes Sitzungsgeld:</u></p> <p style="margin-left: 20px;">a) <u>Präsidentin oder Präsident: CHF 275;</u></p> <p style="margin-left: 20px;">b) <u>übrige Mitglieder des Einwohnerrats: CHF 135.</u></p> <p>^{1bis}<u>Die Ansätze gelten für eine Sitzungsdauer von bis zu drei Stunden. Jede weitere angebrochene Stunde wird mit CHF 50 entschädigt.</u></p> <p>^{1ter} <u>Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten überdies pro Amtsjahr einen Grundbetrag von CHF 1'000 als Spesenpauschale. Für das Präsidium des Einwohnerrats beträgt der Grundbetrag CHF 2'000. Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich. Die obligatorischen Sozialversicherungsleistungen werden von der Gemeinde übernommen.</u></p>



	<p>³ Ein Kommissionsmitglied kann für seinen ausserordentlichen Aufwand in der Kommissionsarbeit mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums begründeten Antrag an das Ratsbüro auf eine angemessene Entschädigung stellen. Die Einzelheiten regelt das Ratsbüro.</p>	
--	---	--

Erläuterungen:

Nach der bisherigen Regelung wird das Sitzungsgeld «mit dem entsprechenden Leistungsauftrag» festgesetzt. Die Regelung ist mit Wegfall der Leistungsaufträge anzupassen. In der Praxis wurde der Regelung jedoch bereits heute nicht mehr nachgelebt. Das Sitzungsgeld wurde durch einen [Beschluss des Einwohnerrats vom 26. April 2012](#) festgesetzt. Es wird vorgeschlagen, das Sitzungsgeld zukünftig direkt in der Geschäftsordnung zu regeln und die heute geltenden Regeln hier einzufügen.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 13	<p>Aufgaben des Präsidiums</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats</p> <p>a) beruft die Ratssitzungen ein und leitet sie</p> <p>b) sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für einen störungsfreien Ablauf der Sitzung</p> <p>c) vertritt den Einwohnerrat nach aussen, empfängt alle an diesen gerichteten Eingaben und gibt dem Rat davon Kenntnis</p> <p>d) vertritt den Einwohnerrat gegenüber dem Gemeinderat</p> <p>e) überwacht die Arbeiten der Kommissionen.</p> <p>² Das Ratsbüro kann der Präsidentin oder dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Aufgaben des Präsidiums</p> <p>e) überwacht die Arbeiten der Kommissionen</p> <p>f) <u>unterzeichnet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär für den Einwohnerrat.</u></p>

Erläuterungen:

Die neue lit. f entspricht bei den Beschlüssen des Einwohnerrats bereits der heutigen Praxis, nicht jedoch beim Protokoll des Einwohnerrats. Heute wird dieses nur durch das Ratssekretariat unterzeichnet. Es stellte sich dem Ratsbüro deshalb die Frage, ob das Protokoll noch der Genehmigung durch das Präsidium bedarf. Als einfachere Lösung erscheint es, wenn auch die Protokolle in Zukunft durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitunterzeichnet werden. So tragen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Ratssekretärin bzw. der Ratssekretär gemeinsam die Verantwortung für das Protokoll, ohne dass eine formelle Genehmigung durch das Präsidium eingeführt werden muss.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 18	<p>Beratung</p> <p>¹ Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch eine oder gegebenenfalls mehrere Kommissionen vorberaten werden. In der Regel wer-</p>	<p>Beratung</p> <p>¹ Das Ratsbüros entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch eine oder gegebenenfalls mehrere Kommissionen vorberaten werden. In der Regel wer-</p>



<p>den diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkoordinationskommission vorberaten.</p> <p>² Für die Behandlung von Volksinitiativen gelten die §§ 37 bis 41 der Ordnung der politischen Rechte.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident überweist eine Volksanregung oder eine an den Einwohnerrat gerichtete Petition direkt an die Kommission für Volksanregungen und Petitionen.</p> <p>⁴ Für die Behandlung von Volksanregungen im Einwohnerrat gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Motion (§ 36).</p>	<p>den diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkoordinationskommission vorberaten.</p> <p>⁴ Für die Behandlung von Volksanregungen im Plenum gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Motion (§ 36).</p>
---	--

Erläuterungen:

Abs. 1: Die FIKOKO wird durch die neue FIKO ersetzt. Die Zuweisung der Geschäfte an die Sachkommissionen erfolgt weiterhin durch das Ratsbüro. Siehe dazu Kap. 3.3.2, letzter Abschnitt.

Abs. 4: Bei der Behandlung von Volksanregungen wirft der heutige Verweis auf die Regeln der Motion die Frage auf, ob Volksanregungen dem Gemeinderat zur Stellungnahme zu unterbreiten sind, wie dies bei einer Motion gemäss § 36 Abs. 2 Geschäftsordnung der Fall ist. Bei der Volksanregung obliegt die Prüfung und Antragsstellung an den Einwohnerrat indes nicht dem Gemeinderat, sondern der zuständigen Kommission. Es wird deshalb im Ordnungstext klargestellt, dass der Verweis auf die Regeln der Motion lediglich für die Behandlung der Volksanregung im Plenum gilt, in der Vorberatung also nicht wie bei der Motion eine Stellungnahme des Gemeinderats einzuholen ist.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 24	<p><i>Präsenzkontrolle, Stimmzählende, Traktandenliste</i></p> <p>¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär stellt zu Beginn der Sitzung die Präsenz der Ratsmitglieder fest und gibt Entschuldigungen bekannt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet bei Bedarf zwei Mitglieder als Stimmzählende. Diese stehen unter der Aufsicht eines Mitglieds des Ratsbüros. Für Wahlen kann die Präsidentin oder der Präsident weitere Stimmzählende bezeichnen.</p> <p>³ Der Einwohnerrat bereinigt sodann die Traktandenliste.</p>	<p><i>Präsenzkontrolle, Stimmzählende, Traktandenliste</i></p> <p>¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär Die <u>Präsidentin oder der Präsident</u> stellt zu Beginn der Sitzung die Präsenz der Ratsmitglieder fest und gibt Entschuldigungen bekannt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet bei Bedarf zwei Mitglieder als Stimmzählende. Diese stehen unter der Aufsicht eines Mitglieds des Ratsbüros <u>der Statthalterin oder des Statthalters</u>. Für Wahlen kann die Präsidentin oder der Präsident weitere Stimmzählende bezeichnen.</p>

Erläuterungen:

Abs. 1: Die Regelung wird mit der heutigen Praxis in Übereinstimmung gebracht, wonach die Präsidentin bzw. der Präsident zu Beginn der Sitzung die Präsenz der Ratsmitglieder feststellt



und Entschuldigungen bekannt gibt. Dies ändert nichts daran, dass die Ratssekretärin oder der Ratssekretär das Präsidium dabei unterstützt.

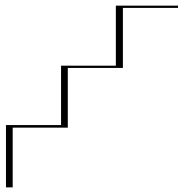
Abs. 2: Gemäss der heutigen Bestimmung übt ein Mitglied des Ratsbüros die Aufsicht über die Stimmzählenden aus. Dies wird in der Praxis nicht in dieser Form nachgelebt. Gleichwohl zeigt die Erfahrung, dass es sinnvoll ist, wenn die Abstimmungen unter Aufsicht stehen, insbesondere bezüglich der Plausibilisierung des Resultats (z.B. wenn eine Diskrepanz zwischen Stimmzahl und der Zahl der Anwesenden besteht). Diese Aufgabe soll der Statthalterin bzw. dem Statthalter übertragen werden.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 25	<p><i>Eintretensdebatte</i></p> <p>¹ Bei der Behandlung einer Vorlage wird zuerst darüber beraten, ob auf sie einzutreten sei. Nichteintreten bedeutet Ablehnung.</p> <p>² Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Volksinitiativen, Volksanregungen und Petitionen sowie von Leistungsaufträgen, Budget, Rechnung, Geschäftsbericht des Gemeinderats und periodischen Leistungs- und Rechenschaftsberichten in den einzelnen Politikbereichen.</p> <p>³ Jede Fraktion kann sich in der Eintretensdebatte mindestens einmal äussern.</p>	<p><i>Eintretensdebatte</i></p> <p>² Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Volksinitiativen, Volksanregungen und Petitionen sowie <u>der Budgetkredite und des Jahresberichts</u>. von Leistungsaufträgen, Budget, Rechnung, Geschäftsbericht des Gemeinderats und periodischen Leistungs- und Rechenschaftsberichten in den einzelnen Politikbereichen.</p>

Erläuterungen:

Die Bestimmung wird an die neuen Steuerungsinstrumente angepasst. Der Geschäftsbericht wird neu als Jahresbericht bezeichnet, er beinhaltet auch die Jahresrechnung. Die Leistungsaufträge sowie die periodischen Leistungs- und Rechenschaftsberichte in den einzelnen Politikbereichen sind PRIMA-Instrumente, welche nicht mehr weitergeführt werden. Über die Budgetkredite hat der Einwohnerrat jährlich zu beschliessen, womit Nichteintreten bei diesem Geschäft ebenfalls ausgeschlossen ist. Den AFP nimmt er dagegen nur zur Kenntnis, bei Kenntnisnahme entfällt die Möglichkeit des Nichteintretens von vornherein (unechte Eintretensdebatte), weshalb der AFP hier nicht aufgeführt wird.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 27	<p><i>Zweite Lesung</i></p> <p>¹ Bei der Beratung einer Ordnung oder eines Leistungsauftrags wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der im Saal anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung zustimmen.</p>	<p><i>Zweite Lesung</i></p> <p>¹ Bei der Beratung einer Ordnung oder eines Leistungsauftrags wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der im Saal anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung zustimmen.</p>



Erläuterungen:

Für die Beratung einer Ordnung soll weiterhin der Grundsatz einer zweiten Lesung gelten, von welchem nur mit qualifiziertem Mehr abgewichen werden kann. Für den AFP ist dagegen grundsätzlich nur eine Lesung vorgesehen. Eine zweite Lesung erfolgt nur bei einer Rückweisung an den Gemeinderat, wobei die zweite Lesung dann erst im Januar des ersten Planjahres stattfinden könnte. Dies hätte zur Folge, dass bis dahin noch keine bewilligten Budgetkredite vorliegen und nur die unumgänglichen Ausgaben getätigt werden dürfen. Ziel des Planungsdialogs zwischen Gemeinderat, FIKO und SAKO ist allerdings, jeweils einen tragfähigen Entwurf ins Plenum zu bringen, um den budgetlosen Zustand am Anfang des Budgetjahres zu vermeiden.

Bei dieser Gelegenheit erfolgt eine sprachliche Präzisierung der Bestimmung.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 36	<p>Motion</p> <p>¹ Mit einer Motion wird der Gemeinderat verpflichtet, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt.</p> <p>² Eine Motion muss schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission unterzeichnet spätestens am zwanzigsten Tag vor der nächsten Sitzung bis 12 Uhr beim Ratsdienst eingetroffen sein. Sie wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert.</p> <p>³ Der Einwohnerrat entscheidet über die Überweisung. Er kann eine Motion auch als Anzug überweisen. Wenn weder aus dem Rat noch seitens des Gemeinderats dagegen opponiert wird, gilt sie als überwiesen. Eine überwiesene Motion kann nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat unterbreitet eine entsprechende Vorlage innert 12 Monaten. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>⁵ Tritt der Einwohnerrat auf die Vorlage ein, gilt die Motion als erfüllt und sie wird abgeschrieben.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat berichtet jedes Jahr mit dem Geschäftsbericht über nicht erledigte Motionen.</p>	<p>Motion</p> <p>⁴ Der Gemeinderat unterbreitet eine entsprechende Vorlage innert 12 Monaten. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts <u>einmalig</u> um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>⁵ Tritt der Einwohnerrat auf die Vorlage ein, gilt die Motion als erfüllt und sie wird abgeschrieben.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat berichtet jedes Jahr mit dem Geschäftsbericht <u>Jahresbericht</u> über nicht erledigte Motionen.</p>

Erläuterungen:

Abs. 4: Mit der Ergänzung, dass die Frist einmalig verlängert werden kann, soll klargestellt werden, dass bei der Motion im Gegensatz zum Anzug nur eine einzige Fristerstreckung möglich ist, der Gemeinderat also dem Einwohnerrat spätestens nach 24 Monaten eine Vorlage zu unterbreiten hat.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 38	<p><u>Planungsauftrag</u></p> <p>¹ Mit einem Planungsauftrag nimmt der Einwohner- rat Einfluss auf die beabsichtigte Wirkung und die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung, namentlich auf den Politikplan, auf die Leistungsaufträge, auf die Globalkredite sowie auf Menge und Qualität der Leistungen.</p> <p>² Der Planungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat, entweder</p> <p>a) dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Ge- schäft zu unterbreiten, welches in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt, oder</p> <p>b) zu prüfen und zu berichten, ob eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats zu tref- fen sei.</p> <p>³ Ein Planungsauftrag muss schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission unterzeichnet spätestens am zwanzigsten Tag vor der nächsten Sitzung bis 12 Uhr beim Ratsdienst eingetroffen sein. Er wird zu- sammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktan- diert.</p> <p>⁴ Der Einwohnerrat entscheidet über die Überwei- sung. Er kann den Planungsauftrag abändern und, falls nicht bereits der eingereichte Auftrag eine Frist enthält, dem Gemeinderat eine angemessene Frist zur Erledigung setzen. Der Gemeinderat kann zum Auftrag Stellung nehmen und Anträge stellen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat innert der gesetzten Frist je nach Inhalt des Pla- nungsauftrags die verlangte Vorlage oder einen Be- richt über das Ergebnis seiner Prüfung, in dem er ge- gebenenfalls auch darlegt, aus welchen Gründen er dem Begehren nicht folgen will. Die Frist für die Er- füllung des Planungsauftrags kann aufgrund eines Zwischenberichts verlängert werden.</p> <p>⁶ Der Planungsauftrag gilt als erledigt, wenn der Ge- meinderat dem Einwohnerrat die Vorlage unterbrei- tet oder über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Planungs- auftrag abschreiben oder stehen lassen will.</p>	<p><u>Planungsauftrag</u></p> <p>¹ Mit einem Planungsauftrag nimmt der <u>Einwohner- rat</u> Einfluss auf die mittelfristige Planung im <u>Aufga- ben- und Finanzplan</u>.</p> <p>² <u>Ein Planungsauftrag muss schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission unterzeichnet spätestens am zwanzigsten Tag vor der nächsten Sitzung bis 12 Uhr beim Ratsdienst eingetroffen sein. Er wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinde- rats für die übernächste Einwohnerratssitzung trak- tandiert. Planungsaufträge, welche bis zum 31. Ja- nuar um 12 Uhr beim Ratsdienst eingetroffen sind, werden für die Märzsession des Einwohnerrats trak- tandiert.</u></p> <p>³ <u>Der Einwohnerrat entscheidet über die Überwei- sung. Er kann den Planungsauftrag abändern.</u></p> <p>⁴ <u>Damit der Planungsauftrag im nächsten Aufga- ben- und Finanzplan berücksichtigt werden kann, muss er spätestens Ende März überwiesen wer- den. Der Einwohnerrat führt im März zwingend eine Sitzung durch.</u></p> <p>⁵ <u>Der Planungsauftrag verpflichtet den Gemeinde- rat, die Planung im Aufgaben- und Finanzplan an- zupassen und darin Bericht zu erstatten, wie der Planungsauftrag umgesetzt wurde.</u></p> <p>⁶ <u>Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Pla- nungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will.</u></p>

Erläuterungen:

Abs. 1: Der Planungsauftrag bezieht sich immer auf die vorgelegte Mittelfristplanung, d.h. auf die drei dem Budgetjahr folgenden Planjahre des AFP. Zudem können Anpassungen in der Offenlegung im AFP verlangt werden (mehr Informationen, andere Kennzahlen etc.).

Abs. 2: Der Planungsauftrag kann weiterhin von einem einzelnen Mitglied des Einwohnerrats oder von einer einwohnerrätlichen Kommission eingereicht werden. Die Frist für die Einrei- chung des Planungsauftrags orientiert sich dabei an der Frist für die Motion. Der Gemeinderat



erhält in jedem Fall Gelegenheit, zu einem eingereichten Planungsauftrag Stellung zu nehmen. Da die Februarsitzung in der Vergangenheit aufgrund der Fasnacht und in Kombination mit Nachtsitzungen des Grossen Rats teilweise ausfiel, wird für die Märzszitzung ein konkreter Zeitpunkt festgeschrieben, bis zu welchem ein Planungsauftrag spätestens eingereicht werden muss

Abs. 3: Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Planungsauftrag an den Gemeinderat überweist. Er ist dabei nicht an den Inhalt gebunden und kann den Planungsauftrag abändern.

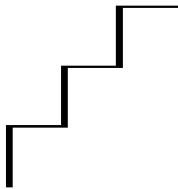
Abs. 4: Damit der Gemeinderat einen Planungsauftrag für den nächsten AFP berücksichtigen kann, muss er spätestens bis Ende März überwiesen werden. Andernfalls kann der Gemeinderat ihn in seinen Planungsrichtlinien nicht mehr berücksichtigen. Es soll deshalb im März immer eine Sitzung des Einwohnerrats stattfinden. Damit die Frist für die Einreichung eines Planungsauftrags für diese Sitzung nicht davon abhängt, ob im Februar eine Sitzung durchgeführt wird, wird sie für die Märzszitzung konkret definiert. Die Fristberechnung wird im Vademecum genau darzulegen sein.

Abs. 5: Überwiesene Planungsaufträge muss der Gemeinderat bearbeiten und die Planung entsprechend anpassen. Er legt – bei Überweisung bis Ende März – im nächsten, ansonsten im folgenden AFP dar, wie er den Planungsauftrag umgesetzt hat. Wenn dabei rechtliche oder sachliche Hindernisse bestehen, wodurch die Umsetzung nur teilweise möglich ist, wird dies detailliert erläutert. Es muss klar sein, was der Gemeinderat umsetzen konnte und was nicht.

Abs. 6: Der Planungsauftrag wird durch Abschreibung erledigt. Ist der Einwohnerrat mit der Umsetzung und Beantwortung des Planungsauftrags nicht zufrieden, dann kann er ihn stehen lassen, was den Gemeinderat dazu verpflichtet, den Planungsauftrag im nächsten AFP nochmals zu berücksichtigen und die Umsetzung entsprechend nachzubessern.

Vgl. zum Planungsauftrag auch die Ausführungen in Kap. 2.5. oben.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 43	<p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wählt für zwei Amtsjahre ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Eine unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt den Einwohnerrat in der Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Sie prüft die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen und würdigt zuhanden des Einwohnerrats das Ergebnis der Rechnungsprüfung und den Geschäftsbericht. Sie überwacht insbesondere</p> <p>a) die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften;</p>	<p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Sie wählt für zwei Amtsjahre ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Eine unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.</p> <p>³ Sie prüft die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen <u>und hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>a) <u>Sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse</u></p>



	<p>b) die allgemeine Handhabung der Leistungs- und Kostenerfassung und des Berichtswesens; c) den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse des Einwohnerrats.</p> <p>⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Sie trifft Vorkehrungen zum Geheimnisschutz.</p> <p>⁵ Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Gemeinde sind ihr gegenüber auskunftspflichtig.</p> <p>⁶ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.</p>	<p><u>des Einwohnerrats und führt zu diesem Zweck Erhebungen durch.</u></p> <p>b) <u>Sie prüft den Jahresbericht aus Sicht der Geschäftstätigkeit und die Übereinstimmung mit den Strategien und Zielsetzungen.</u></p>
--	---	---

Erläuterungen:

Die Präsidien der GPK und der FIKO sollen neu durch den Einwohnerrat gewählt werden (vgl. § 43b), Abs. 1 ist deshalb entsprechend anzupassen. Mit Schaffung einer FIKO beschränkt sich die Aufgabe der GPK bei der Prüfung des Jahresberichts auf die Fragen der Geschäftstätigkeit. Ansonsten ergibt sich aufgrund des neuen Steuerungsmodells kein Anpassungsbedarf. Die GPK hat in ihrer Konsultation eine Überprüfung von Abs. 4 angeregt und eine Präzisierung oder Streichung des Satzes «Sie trifft Vorkehrungen zum Geheimnisschutz» beantragt. Das Ratsbüro spricht sich für die Beibehaltung dieser Bestimmung aus. Es trifft zwar zu, dass der Geheimnisschutz als allgemeiner Grundsatz für den Umgang mit Informationen auch ohne explizite Nennung in der Geschäftsordnung gilt, ein expliziter Hinweis in der Geschäftsordnung erscheint jedoch aufgrund der unter Umständen besonders schützenswerten Personendaten, in welche die GPK Einblick erhält, trotzdem sinnvoll.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 43a	<p>Finanzkoordinationskommission</p> <p>¹ Die Finanzkoordinationskommission besteht aus der Statthalterin oder dem Statthalter des Einwohnerrats als Vorsitz sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen. Die Kommissionspräsidien können sich durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten lassen.</p> <p>² Die Finanzkoordinationskommission berät zuhanden des Einwohnerrats das jährliche Produktsummenbudget und den Steuerfuss sowie weitere finanzpolitische Fragen.</p>	<p><u>Finanzkommission</u></p> <p>¹ <u>Die Finanzkommission besteht in der Regel aus sieben bis elf Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt der Einwohnerrat die Stärke der Fraktionen.</u></p> <p>² <u>Der Finanzkommission obliegt die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>a) <u>Prüfung, Berichterstattung und Antragsstellung an den Einwohnerrat:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>zu Aufgaben- und Finanzplan, Budget und Jahresbericht aus finanzieller Sicht,</u> 2. <u>zu finanziell orientierten Entwicklungszielen,</u> 3. <u>zu weiteren Geschäften und Berichten soweit aus übergeordneter finanzpolitischer Sicht ein Bedarf besteht.</u>



		b) <u>Diskussion der Finanzstrategie und der Planungsrichtlinien und Unterbreitung von Empfehlungen an den Gemeinderat.</u>
--	--	---

Erläuterungen:

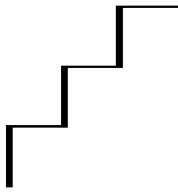
Abs. 1 regelt Grösse und Zusammensetzung der FIKO, Abs. 2 definiert die Aufgaben der FIKO als Oberaufsichtskommission für den Finanzhaushalt der Gemeinde.

Die Aufgaben der FIKO wurden in Kap. 3.1. erläutert. Gemäss § 46 Finanzhaushaltordnung erhält die FIKO zudem Gelegenheit, zum Bericht der externen Revisionsstelle zur Jahresrechnung Stellung zu nehmen.

		Änderungsvorschlag
§ 43b (neu)		<u>Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission</u> ¹ <u>Der Einwohnerrat bestimmt die Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission.</u> ² <u>Die Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission dürfen nicht der gleichen Fraktion angehören.</u>

Erläuterungen:

Die heutige Regelung, wonach das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission in der Hälfte der Legislatur wechselt, bezweckt eine Aufteilung der Oberaufsichtsfunktion über die verschiedenen politischen Lager. Mit Schaffung der FIKO als neue Oberaufsichtskommission kann dieser Zweck erreicht werden, indem die Präsidien der GPK und der FIKO zwischen den politischen Lagern aufgeteilt werden. Es wird hier vorgeschlagen, die Regelung des Kantons zu übernehmen, welche die Fraktionszugehörigkeit als Kriterium nennt (§ 67 Abs. 2 [Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates](#)). Mit der Fraktionszugehörigkeit wird ein klares Kriterium definiert, welches die Berücksichtigung des ganzen politischen Spektrums, also insbesondere auch der in Riehen traditionell starken Mitteparteien, erlaubt. Die GPK hat in ihrer Rückmeldung zum Vorentwurf angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Präsidien aus verschiedenen Fraktionen zu besetzen sind. Dies wird mit der vorliegenden Änderung berücksichtigt. Damit ist ein Wechsel des Präsidiums in der Mitte der Legislatur, wie es nach der bisherigen Regelung für die GPK gilt, nicht mehr nötig. Das Ratsbüro spricht sich deshalb gegen den von der GPK gestellten Antrag aus, diese Regelung auf die FIKO auszudehnen, also die Präsidien von GPK und FIKO jeweils nach 2 Jahren neu zu besetzen.



	Änderungsvorschlag
§ 43c (neu)	<u>Aufgaben- und Finanzplan sowie Jahresbericht</u> <u>¹ Der Aufgaben- und Finanzplans muss spätestens am 1. Oktober im Besitz der Präsidi der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission sein; der Jahresbericht spätestens am 30. April-</u>

Erläuterungen:

Damit die FIKO und die SAKO ihre Aufgaben im Zusammenhang mit AFP und Jahresbericht wahrnehmen können, müssen sie rechtzeitig im Besitz dieser Dokumente sein. Es wird deshalb in der Ordnung definiert, wann das jedes Jahr spätestens der Fall sein muss. Die genauen Termine des Jahreskreislaufs werden jährlich unter Berücksichtigung der Schulferien und Festtage festgelegt.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 46	<p>Allgemeines</p> <p>¹ Der Einwohnerrat bestellt für die Behandlung und Vorberatung von Geschäften der verschiedenen Politikbereiche Sachkommissionen.</p> <p>² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl und Grösse der Kommissionen und weist jeder Sachkommission einen oder mehrere Politikbereiche zu. Die Kommissionen sollen in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Mitglieder aufweisen. Der Einwohnerrat kann die Zuweisung der Politikbereiche im Verlauf einer Amtsdauer verändern.</p> <p>³ Die Sachkommissionen pflegen den Kontakt zum Gemeinderat und zur Gemeindeverwaltung. Sie laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats und der Verwaltung zu ihren Sitzungen ein.</p> <p>⁴ Sie koordinieren ihre Tätigkeit, soweit ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich von mehr als einer Kommission berührt. Das Ratsbüro bestimmt in diesen Fällen die federführende Kommission..</p>	<p>Allgemeines</p> <p>¹ Der Einwohnerrat bestellt Sachkommissionen für die Behandlung und Vorberatung von Geschäften aus bestimmten Sachbereichen. der verschiedenen Politikbereiche Sachkommissionen.</p> <p>² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl, Grösse und Sachbereiche der Kommissionen. Anzahl und Grösse der Kommissionen und weist jeder Sachkommission einen oder mehrere Politikbereiche zu. Die Kommissionen <u>Sie bestehen in der Regel aus fünf bis neun Mitgliedern. sollen in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Mitglieder aufweisen.</u> Der Einwohnerrat kann die Zuweisung der Politikbereiche im Verlauf einer Amtsdauer verändern.</p>

Erläuterungen:

Abs. 1 und 2: Die Beibehaltung der bisherigen Regelung bei der Bildung der Sachkommissionen ermöglicht die Bildung der Kommissionen unter Berücksichtigung der Anforderungen des neuen Steuerungsmodells. Wie ausgeführt (vgl. Kap. 3.3.2, S. 7) möchte das Ratsbüro zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs in den nächsten Monaten unter Einbezug der FIKOKO einen Vorschlag für die neuen Sachkommissionen ausarbeiten. Den Kommissionen sollen «Sachbereiche» zugewiesen werden. Dies beinhaltet die Zuordnung von politischen Themenfeldern, welche sich zwar sinnvollerweise an den Ressorts des Gemeinderats sowie der Organisation der Verwaltung orientiert, diese jedoch nicht zwingend spiegeln muss. Erachtet es der Einwohnerrat für eine thematisch orientierte politische Arbeit für sinnvoll, so kann er bei der Kommissionsbildung auch von den Ressorts des Gemeinderats respektive



der Verwaltungsorganisation abweichen. Aus der Zuweisung muss jedoch in jedem Fall klar hervorgehen, welche Sachkommission für welche Bereiche des AFP und welche Budgetkredite zuständig ist.

Weiter wird die Regelung der Grösse der Kommissionen bei der Formulierung vereinfacht. Die Berücksichtigung der Fraktionsstärken erfolgt wie bisher gemäss § 50 Abs. 3.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 47	<p>Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Sachkommissionen behandeln zu Handen des Einwohnerrats alle Fragen aus den ihnen zugewiesenen Politikbereichen, soweit diese in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen.</p> <p>² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere a) die Vorberatung der Leistungsaufträge zu Handen des Rats b) die Antragstellung betreffend Erlass und Änderung von Leistungsaufträgen c) die Vorberatung der Verpflichtungskredite d) die Wirkungskontrolle anhand der periodischen Leistungsberichte.</p> <p>³ Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Themen aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>	<p>Zuständigkeiten-Aufgaben</p> <p>¹ <u>Die Sachkommissionen haben in ihren Sachbereichen insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>a) <u>Sie beraten die ihnen überwiesenen Geschäfte und stellen dem Einwohnerrat dazu Antrag;</u></p> <p>b) <u>sie diskutieren die Entwürfe der Sachstrategien und können dem Gemeinderat dazu Empfehlungen unterbreiten;</u></p> <p>c) <u>sie beraten die Entwicklungsziele, die inhaltlichen und finanziellen Planungen sowie die Budgetkredite im Aufgaben- und Finanzplan und können dem Einwohnerrat dazu Antrag stellen;</u></p> <p>d) <u>sie können zum Jahresbericht, soweit er den Stand der Zielerreichung betrifft, einen Bericht verfassen;</u></p> <p>e) <u>sie können parlamentarische Vorstösse einreichen.</u></p>

Erläuterungen:

Die Aufgaben der SAKO wurden in Kap. 3.3 erläutert.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 50	<p>Wahl</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt in der konstituierenden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie allfällige Delegierte in andere Gremien.</p> <p>² Die Zusammensetzung der Finanzkoordinationskommission richtet sich nach § 43a.</p> <p>³ Bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt der Einwohnerrat, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die Stärke der Fraktionen.</p> <p>⁴ Falls ein Mitglied einer Sachkommission, der Wahlprüfungskommission, der Kommission für Volksanregungen und Petitionen oder einer Spezialkommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. Die Dauer der Abwesenheit und die Stellvertretung sind dem Einwohnerrat schriftlich mitzuteilen. Die Regelung gilt ab diesem Datum. Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Einwohnerrat die Stellvertretung genehmigen.</p>	<p>Wahl</p> <p>² Die Zusammensetzung der Finanzkoordinationskommission richtet sich nach § 43a.</p> <p>⁴ Falls ein Mitglied <u>der Finanzkommission</u>, einer Sachkommission, der Wahlprüfungskommission, der Kommission für Volksanregungen und Petitionen oder einer Spezialkommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. Die Dauer der Abwesenheit und die Stellvertretung sind dem Einwohnerrat schriftlich mitzuteilen. Die Regelung gilt ab diesem Datum. Dauert die Stellvertretung länger</p>



		als sechs Monate, so muss der Einwohnerrat die Stellvertretung genehmigen.
--	--	--

Erläuterungen:

Die Stellvertretungsregelung wurde mit ER-Beschluss vom 25.09.2013 eingeführt. Die Lösung wurde nur dort für sinnvoll erachtet, wo die Kommissionsmitglieder als Vertreter ihrer Fraktionen erscheinen. Demzufolge wurden das Ratsbüro, die Geschäftsprüfungskommission sowie die parlamentarische Untersuchungskommission, wo die Mitglieder vorwiegend ad personam gewählt sind und eine besondere Vertraulichkeit gefordert ist, von der Regelung ausgenommen. Die Finanzkoordinationskommission wurde nicht aufgenommen, da sie in § 43a Abs. 1 eine eigene Stellvertretungsregelung besass. Da die Kommissionsmitglieder der FIKO auch als Fraktionsvertretungen erscheinen, soll die Vertretungsregelung auf die FIKO ausgedehnt werden.

	Bisher	Änderungsvorschlag
§ 51	<p><i>Konstituierung und Beschlussfähigkeit</i></p> <p>¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Bis zur Wahl des Präsidiums führt ein Mitglied des Ratsdienstes den Vorsitz.</p> <p>² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>	<p><i>Konstituierung und Beschlussfähigkeit</i></p> <p>¹ <u>Die Wahl der Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission richtet sich nach § 43b. Ansonsten konstituieren sich die Kommissionen selbst.</u> Bis zur Wahl des Präsidiums führt ein Mitglied des Ratsdienstes den Vorsitz.</p> <p>² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>

Erläuterungen:

Neu soll der Einwohnerrat die Präsidien von GPK und FIKO bestimmen (vgl. § 43b), entsprechend ist bei der Bestimmung über die Konstituierung der Kommissionen ein Verweis aufzunehmen.

		Änderungsvorschlag
§ 58a (neu)		<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. November 2021</i></p> <p>¹ Die bisherigen Regelungen über die Aufgaben des Einwohnerrats und seiner Kommissionen im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen mit Globalkrediten und den Verpflichtungskrediten gelten weiterhin im ersten Jahr des Inkrafttretens der Änderung.</p> <p>² Die Regelungen über die Aufgaben des Einwohnerrats und seiner Kommissionen beim Geschäftsbericht gelten weiterhin in den ersten beiden Jahren des Inkrafttretens.</p> <p>³ Zuständig sind die nach den neuen Bestimmungen gebildeten Kommissionen.</p>



Seite 24

Erläuterungen:

Die geänderten Bestimmungen müssen rechtzeitig für die Erstellung des AFP und die Bewilligung der Budgetkredite für 2024 in Kraft sein. Sie müssen deshalb bereits per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Übergangsbestimmung ist notwendig, da das Rechnungsjahr 2023 noch nach den alten Bestimmungen abgeschlossen wird. Die Übergangsphase endet mit der Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 durch den Einwohnerrat.

Wie ausgeführt (Kap. 3.3.2, S. 7) erachtet es das Ratsbüro als sinnvoll, die neuen Sachkommissionen nicht erst mit in Kraft treten der neuen Bestimmungen per 1. Januar 2023, sondern bereits mit dem Legislaturwechsel im Mai 2022 zu bestellen.

6. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt das Ratsbüro die Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrats gemäss dem beigeführten Entwurf des Änderungsbeschlusses.

Riehen, 22. September 2021

Im Namen des Ratsbüros des Einwohnerrats

Der Präsident:

Handwritten signature of Andreas Zappalà in blue ink.

Andreas Zappalà

Das Ratssekretariat:

Handwritten signature of Sandra Tessarini in blue ink.

Sandra Tessarini

Beigefügt: Beschlussesentwurf